



Rathaus, Marktplatz 9
CH-4001 Basel

Tel: +41 61 267 85 62
Fax: +41 61 267 85 72
E-Mail: staatskanzlei@bs.ch
www.regierungsrat.bs.ch

Eidgenössisches Departement
des Innern
Herr Bundesrat Alain Berset
Bundeshaus
3003 Bern

Basel, 19. Juni 2019

P190344

**Regierungsratsbeschluss vom 18. Juni 2019
Vernehmlassung zum Vorentwurf über den Bundesgesetz Jugendschutz in den Bereichen
Film und Videospiele: Stellungnahme des Kantons Basel-Stadt**

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 15. März 2019 haben Sie uns die Vernehmlassungsunterlagen zum Vorentwurf des Bundesgesetzes «Jugendschutz in den Bereichen Film und Videospiele» zukommen lassen. Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und lassen Ihnen nachstehend unsere Anträge und Bemerkungen zukommen.

Der Regierungsrat begrüsst, dass mit einer schweizweit verbindlichen Jugendschutzregelung Kinder- und Jugendliche vor den negativen Folgen eines nicht altersadäquaten Medienkonsums geschützt werden sollen und eine effiziente Regulierung erfolgen soll. Wir unterstützen deshalb die Schaffung einer einheitlichen Regelung in den Bereichen Film und Videospiele.

Das Modell der Ko-Regulierung von Branche und Staat erachten wir als sinnvoll. Damit wird sichergestellt, dass die Branche aktiv in den Jugendschutz eingebunden ist und aufgrund ihrer Kenntnis aktueller Marktentwicklungen rasch auf sich verändernde Voraussetzungen und allenfalls damit zusammenhängende Regulierungslücken reagiert werden kann. Wir gehen davon aus, dass die noch zu definierenden Jugendschutzbestimmungen auch im Sinne der Branche möglichst in Übereinstimmung mit internationalen Standards festgelegt werden. Dies ist aus unserer Sicht unabdingbar, damit die Schweiz im internationalen Vergleich kompatible Regelungen erlässt und damit in der heute stark vernetzten Gesellschaft sichergestellt ist, dass die vorgesehene Jugendschutzbestimmungen auch die beabsichtigte Wirkung entfalten.

Dennoch melden wir bezüglich der Definition der personellen Zusammensetzung der dazu eingesetzten Jugendschutzorganisationen Vorbehalte an. Derzeit ist einzig vorgeschrieben, dass diese Organisationen allen Akteuren des jeweiligen Bereichs offenstehen und repräsentativ zusammengesetzt sein sollen. Uns scheint es unabdingbar, dass die angemessene Vertretung von Fachpersonen (Pädagogik, Psychologie usw.) sowie von Behörden verpflichtend festgeschrieben und damit eine ausgewogene Zusammensetzung der Gremien postuliert wird. Nur so kann sichergestellt werden, dass bei der Definition und der anschliessenden Weiterentwicklung der Jugendschutzregelungen die Interessen aller Beteiligten – und damit insbesondere diejenigen der

Kinder und Jugendlichen sowie deren Erziehungsberechtigten – gewahrt bleiben und die aus Sicht der Branche berechtigten wirtschaftlichen Überlegungen nicht überwiegen. Nebst einer angemessenen Zusammensetzung der Gremien in den Jugendschutzorganisationen kommt unseres Erachtens auch die Ausgestaltung der staatlichen Aufsicht über die Jugendschutzregelungen zentrale Bedeutung zu. Einerseits müssen auf Stufe Bund ausreichend personelle Ressourcen zur Verfügung stehen, um die Aufsichtsfunktion angemessen ausüben zu können. Andererseits ist sicherzustellen, dass auch im Bereich der Oberaufsicht Fachpersonen und kantonale Vertretungen angemessen einbezogen sind. Wir regen deshalb an, eine Expertengruppe zu schaffen, die die Arbeiten des Bundesamtes für Sozialversicherungen (BSV) in diesem Bereich begleitet. Ein solches Gremium könnte unter anderem die jährliche Berichterstattung der Kantone und des Bundes begleiten. Es besteht idealerweise aus Fachpersonen aus der Wissenschaft sowie der Praxis und bezieht auch Vertretungen der Branchen sowie der Kantone mit ein. Denkbar wäre in geeigneter Weise auch der Einbezug von Eltern und Jugendlichen, wie das zum Beispiel in Frankreich der Fall ist.

Obengenannte Anmerkungen gewährleisten einen angemessenen Einbezug der Kantone. Aus unserer Sicht ist dies für alle Beteiligten von Vorteil: Die Jugendschutzorganisationen sowie das BSV profitieren von den langjährigen Erfahrungen der Kantone im Bereich des Jugendschutzes und in den Kantonen ist sichergestellt, dass die Fachleute mit den aktuellen Entwicklungen vertraut sind, um die kantonalen Aufsichtsaufgaben angemessen wahrnehmen zu können. In diesem Zusammenhang weisen wir daraufhin, dass die Aufsichtstätigkeit, die Sanktionierung und die jährliche Berichterstattung in den Kantonen auf jeden Fall zu finanziellen Mehrbelastungen führen. Wir erwarten, dass der Bund die Zusammenarbeit mit den Kantonen pragmatisch gestaltet und diese auch bei der Festlegung der Gebühren, die die Kantone für ihre Kontrolltätigkeit erheben dürfen, angemessen einbezieht. Zudem müssen die finanziellen Auswirkungen periodisch überprüft und nötigenfalls angepasst werden.

Nebst diesen generellen Anmerkungen erachten wir im Speziellen Art. 6 Abs. 2 lit. a bis lit. c als problematisch. Die Aufhebung jeglicher Zutrittsbeschränkung für Minderjährige in Begleitung einer volljährigen Person ist aus unserer Sicht nicht zu verantworten. Dies führt faktisch dazu, dass ein Jugendlicher beispielsweise in Begleitung einer volljährigen Person aus dem Freundeskreis oder sogar einer gänzlich fremden erwachsenen Person Zugang zu nicht geeigneten audiovisuellen Inhalten erlangen kann, womit der Jugendschutz gänzlich ausgehebelt wird. Richtig wäre, dass die Altersklassifikation unabhängig von der Begleitperson immer verbindlich ist und eingehalten werden muss.

Im Weiteren verweisen wir auf unsere Stellungnahme im beigefügten Fragebogen.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen. Für Rückfragen steht Ihnen gerne der Leiter der Abteilung Jugend- und Familienförderung, Erziehungsdepartement Basel-Stadt, Marc Flückiger, marc.flueckiger@bs.ch, Tel. 061 267 80 68 zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüssen

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Elisabeth Ackermann
Präsidentin



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin

Beilage

Fragebogen

Kopie per E-Mail an

jugendschutz@bsv.admin.ch